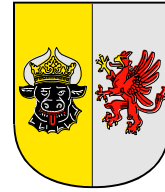


II. vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Beteiligung gemäß § 4 Absatz 1 BauGB:

1. Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg vom 14.06.2024 mit Anregungen und Hinweisen zu Zielen der Raumordnung und Landesplanung
2. Stellungnahme des Bergamtes Stralsund vom 21.06.2024 zu bergbaulichen Belangen nach Bundesberggesetz (BbergG)
3. Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 24.06.2024 und 25.07.2024 mit Anregungen, Hinweisen, Forderungen zu den Themen Gesundheit, Denkmalschutz, Eingriffsregelung, Artenschutz, Gewässerschutz, Bodenschutz, Lärmschutz, Immissionsschutz
4. Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg vom 17.06.2024 zu Boden (Altlasten) und Immissionsschutz
5. Stellungnahme des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern vom 25.06.2024 zu Kampfmitteln

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin



Amt Crivitz
Für die Gemeinde Sukow
Amtsstraße 5
19089 Crivitz

Bearbeiterin: Frau Eberle
Telefon: 0385 588 89 141
E-Mail: jana.eberl@afrlwm.mv-regierung.de
AZ: 110-509-85/24
Datum: 14.06.2024

nachrichtlich: LK LUP (FD Bauordnung), WM V 510

Landesplanerische Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 18 „Gasaufbereitungsanlage Biogasanlage“ der Gemeinde Sukow

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Ihr Schreiben vom: 24.05.2024 (Posteingang: 24.05.2024)
Ihr Zeichen: --

Sehr geehrte Frau Priehn,

die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung gemäß Landesplanungsgesetz (LPlG) Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 503, 613), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Mai 2024 (GVOBl. M-V, S. 149), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016, dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 31.08.2011, den Kapiteln 4.1 Siedlungsentwicklung und 4.2 Wohnbauflächenentwicklung im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM (TF SE) vom 7. Juni 2024 sowie dem Entwurf des Kapitels 6.5 Energie im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM (Stand 24.04.2024) beurteilt.

Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele

Zur Bewertung hat der Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 18 „Gasaufbereitungsanlage Biogasanlage“ der Gemeinde Sukow bestehend aus Planzeichnung und Begründung (Stand Februar 2024) vorgelegen.

Für das Plangebiet existiert der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 10 „Biogasanlage – Druckwasserwäsche“, der 2013 Rechtskraft erlangt hat. Die Umsetzung der Planung innerhalb von vertraglich festgelegten Fristen ist allerdings nicht erfolgt. Seit 2013 haben sich einige Rahmenbedingungen verändert. Neben einem erfolgten Betreiberwechsel erfordert

Anschrift:

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin
Telefon: 0385 588 89160
E-Mail: poststelle@afrlwm.mv-regierung.de

die Biogasanlage eine bauliche Entwicklung und Modernisierung, die mit dem vorhandenen vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht abgedeckt werden kann. Um die Entwicklungsmöglichkeiten im Bereich der Bioenergie an dem Standort zu sichern, erfolgt nunmehr die Aufstellung des B-Plan Nr. 18.

Dieser sieht neben der planungsrechtlichen Sicherung des Bestandes der Biogasanlage die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Modernisierung und bauliche Ergänzung der Anlage vor. Das geänderte Anlagenkonzept sieht vor, dass das erzeugte Biogas zukünftig nicht mehr den drei bestehenden BHKW zur Verfügung gestellt wird, sondern mithilfe einer Gasaufbereitungsanlage zunächst zu Biomethan aufbereitet und anschließend zu Bio-LNG verflüssigt wird. Die Einspeisung erfolgt in das öffentliche Netz. Die Verflüssigung zu LNG erfolgt nicht am Standort der Biogasanlage Sukow. Durch einen Abnehmer wird das Biomethan für die Verflüssigung in einer zentralen Verflüssigungsanlage bilanziell dem Gasnetz wieder entnommen.

Im Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biogas“ sollen Anlagen zur Verarbeitung der Biomasse zu Biogas inklusive der Aufbereitung zu Biomethan, CO₂-Verflüssigung und Separation mit allen dazugehörigen baulichen, technischen und sonstigen Anlagen zugelassen werden.

Darüber hinaus ist die Sicherung des naturschutzfachlichen Ausgleichs durch Festsetzung der Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,2 ha.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Sukow wird für den Vorhabensbereich ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biogas“ dargestellt.

Raumordnerische Bewertung

In allen Teilräumen soll eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substantiellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen (vgl. Programmsätze 5.3 (1) LEP M-V und 6.5 (1) des Entwurfs der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des RREP WM).

Darüber hinaus sollen gemäß den Programmsätzen 6.5 (2-4) des Entwurfs der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des RREP WM dem Klimaschutz und der weiteren Reduzierung von Treibhausgasemissionen durch Energieeinsparung, Energieeffizienz sowie die weitere Erschließung, den Ausbau und die regionale Nutzung erneuerbarer Energien Rechnung getragen werden sowie die regionale Strom- und Wärmeherzeugung auf erneuerbare Energien umgestellt werden. Das Vorhaben entspricht diesen Programmsätzen.

Weiterhin soll die Erforschung, Entwicklung und Anwendung von Technologien im Bereich der Energiespeicherung und Energieumwandlung unterstützt werden. Die Erzeugung von Biogas soll auf dem Einsatz von Reststoffbiomasse sowie auf der Grundlage von Wärmekonzepten erfolgen (vgl. Programmsätze 6.5 (6) und 6.5 (9) des Entwurfs der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des RREP WM). Das Vorhaben entspricht auch diesen Programmsätzen.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die technische Nachrüstung einer bestehenden Biogasanlage. Einer Erweiterung des Betriebsgeländes erfolgt nicht, so dass keine Neuinanspruchnahme von Außenbereichsflächen erfolgt.

Laut der Karte M 1:250.000 des LEP M-V sowie der Karte M 1:100.000 des RREP WM befindet sich das Vorhaben in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (vgl. Programmsätze 4.5 (3) LEP M-V und 3.1.4 (1) RREP WM).

Bewertungsergebnis

Das Vorhaben ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

Abschließender Hinweis

Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez. Jana Eberle



Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund
Postfach 1138 - 18401 Stralsund

Amt Crivitz
für die Gemeinde Sukow
Amtsstraße 5
19089 Crivitz

Amt Crivitz eingegangen 21. Juni 2024	
AL	AV

Bearb.: Frau Günther
Fon: 0385 / 588 890 00
Fax: 0385 / 588 890 42
Mail: D.Guenther@ba.mv-regierung.de

www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 1624/24

Az. 512/13076/376-2024

Ihr Zeichen / vom
24.05.2024

Mein Zeichen / vom
Gü

Telefon
890 34

Datum
20.06.2024

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 18 „Gasaufbereitungsanlage Biogasanlage“ der Gemeinde Sukow, Ortsteil Sukow

berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG), aber Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.

Nordöstlich des Vorhabenbereiches verläuft die Norddeutsche-Erdgas-Leitung (NEL). Diese Leitung ist nach EnWG planfestgestellt und in Betrieb. Die Integrität der Leitung ist nicht zu beeinträchtigen und es sind keine Bauten im Schutzstreifen zugelassen. Der Netzbetreiber GASCADE Gastransport GmbH, Kölnische Straße 108-112 in 34119 Kassel ist in die weiteren Planungen einzubeziehen bzw. anzuhören.

Im Zuge des energierechtlichen Genehmigungsverfahrens wurden Rekultivierungsmaßnahmen festgelegt, die auch der Kompensation des Eingriffs dienen. Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wurden in das zentrale Kompensations- und Ökologiekontoverzeichnis unter der ID 6635 eingetragen und sind verbindlich.

Allgemeine Datenschutzinformation: Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSGVO-MV). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift: Bergamt Stralsund
Frankendamm 17
18439 Stralsund

Fon: 0385 / 588 890 00
Fax: 0385 / 588 890 42
Mail: poststelle@ba.mv-regierung.de

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine weiteren Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag



Alexander Kattner

Landkreis Ludwigslust-Parchim | FD 63 | PF 160220 | 19092 Schwerin

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Amt Crivitz
Bauamt | Stadt- u. Gemeindeentwicklung
Amtsstraße 5
19089 Crivitz

Organisationseinheit
Fachdienst Bauordnung

Ansprechpartner
Frau Struzyna

Telefon 03871 722-6307 **Fax** 03871 722-6377

E-Mail steffi.struzyna@kreis-lup.de

Aktenzeichen
BP 240047

Dienstgebäude
Ludwigslust

Zimmer
B 311

Datum
24.06.2024/
25.07.2024

Betrifft: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Hier: Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum Bebauungsplan Nr. 18 "Gasaufbereitungsanlage Biogasanlage" der Gemeinde Sukow Ortsteil Sukow, Amt Crivitz

Sehr geehrte Damen und Herren,

die eingereichten Unterlagen zur o.g. Planung der Gemeinde Sukow wurden durch die Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft.

Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:

FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken. Für ausreichend Zwischenstellflächen auf dem Betriebsgelände ist zu sorgen, um einen Rückstau in das öffentliche Straßennetz zu verhindern.

Ggf. ist zu prüfen, ob die umgebenden Verkehrsanlagen den Ansprüchen genügt oder ob weitere Maßnahmen erforderlich sind.

Andre Meier, Tel.: -3314

FD 38 – Brand- und Katastrophenschutz

Seitens des FD Brand- und Katastrophenschutz gibt es zum o.g. Vorhaben derzeit keine Bedenken und Hinweise.

René Schöttker, Tel.: -3811

FD 53 – Gesundheit

Gegen die o.g. Planungen gibt es seitens des Fachdienstes Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim folgende Hinweise und Bedenken:

1. Zur Vergärung soll ein noch größerer Anteil Hühnertrockenmist eingesetzt werden. Dieser Mist führt bei unsachgemäßer Zwischenlagerung zu erhöhten, möglicherweise Gesundheits beeinträchtigenden Keimbelastungen in der Luft. In den Unterlagen steht, dass die dichteste Wohnbebauung 400 m entfernt ist. Bei ungünstigen Windbedingungen kann diese Keimbelastung die Bewohner erheblich beeinträchtigen. Der trockene Hühnermist sollte unbedingt in einer geschlossenen Halle gelagert werden.
2. Die Biogasanlage befindet sich am Rand der Trinkwasserschutzzone III des WW Pinnow. Die Stellungnahmen des Betreibers der WAG Schwerin sowie der Unteren Wasserbehörde des LK Ludwigslust Parchim sind unbedingt einzuholen.
3. Durch den Lieferbetrieb kann es zu einem erhöhten Lärmaufkommen kommen. Die Anlieferzeiten sind so zu wählen, dass der Erholungswert der Wohngrundstücke im Umkreis der Anlage nicht nachteilig beeinträchtigt wird.

Sigrun Höhne, Tel.: -5336

FD 60 – Regionalmanagement und Kreisentwicklung

Keine Bedenken.

Ralf Müller, Tel.: -6005

FD 62 – Vermessung und Geoinformation

Als Träger öffentlicher Belange bestehen **keine Einwände**.

Hinweis:

Auf den Plan fehlt die genaue Bezeichnung der Gemarkung und Flur
Gemarkung: Sukow; Flur: 1

Silke Ehrich, Tel.: -6261

FD 63 – Bauordnung

Denkmalschutz

Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V).

1. Baudenkmalpflegerischer Aspekt:

Im Bereich des Vorhabens befinden sich Baudenkmale:

Sukow (b. Schwerin)	Am Berg	1	Scheune
Sukow (b. Schwerin)	Am Dorfplatz	3	Bauernhaus
Sukow (b. Schwerin)	Am Dorfplatz	8	ehem. Schule
Sukow (b. Schwerin)	Am Dorfplatz		Kriegerdenkmal 1914/18
Sukow (b. Schwerin)	Bahnhofstraße	4	Bahnhofsempfangsgebäude mit drei Kopflinden
Sukow (b. Schwerin)	Am Dorfplatz		Kirche mit Friedhofstor

Für Belange der Kirche ist eine Stellungnahme bzw. Genehmigung der evangelisch-lutherischen Kirche, gemäß der Vereinbarung zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 03. Mai 1996, notwendig.

Für die oben genannten Denkmale, ausgenommen der kirchlichen Bauten, kann eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

2. Bodendenkmalpflegerischer Aspekt:

Das Vorhaben berührt nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Vorhabensbereich keine Bodendenkmale. Daher ist lediglich folgender Hinweis nachrichtlich aufzunehmen und zu beachten:

Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

Stephanie Vollmer, Tel.: -6322

Bauplanung / Bauordnung

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht gibt es zum o.g. Vorhaben keine Bedenken und Hinweise.

Annette Jarchow, Tel.: -6377

Bauleitplanung

Nachreichung vom 25.07.2024

Es bestehen keine Bedenken.

Steffi Struzyna, Tel.: -6307

Carsten Ziegler, Tel.: -6313

FD 66 – Straßen- und Tiefbau

1) Straßenaufsicht

Die Zufahrt zum Plangebiet soll über öffentliche Straßen der Gemeinde Sukow erfolgen.

Es bestehen keine Einwände oder Bedenken, Kreisstraßen sind nicht unmittelbar betroffen.

Andrea Hett, Tel.: -6615

FD 68 – Umwelt

Naturschutz

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB haben folgende Unterlagen zur Prüfung vorgelegen:

- Vorentwurf Begründung, BPM Ingenieurgesellschaft mbH, Stand 20.02.2024
- Vorentwurf Planzeichnung
- Vorentwurf textliche Festsetzungen, BPM Ingenieurgesellschaft mbH, Stand 18.03.2024
- Vorentwurf Umweltinformationen, BPM Ingenieurgesellschaft mbH, Stand 20.02.2024
- Havarieraumkonzept, Planungsbüro von Lehmden, Stand 14.03.2024
- Immissionsschutz-Gutachten, Normec Uppenkamp, Stand 03.08.2022

Eine abschließende Stellungnahme kann erst erfolgen, wenn die Planungsunterlagen vollständig vorliegen. Damit der Genehmigungsfähigkeit des Bebauungsplans Nr. 18 "Gasaufbereitungsanlage Biogasanlage" aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken entgegenstehen, sind die nachfolgend genannten Punkte in der weiteren Planung zu berücksichtigen:

Eingriffsregelung:

(Bearbeiter: Frau Steinke, Tel: 03871 722-6807, E-Mail: julia.steinke@kreis-lup.de)

1. Die Flächenbilanz in Begründung und Umweltinformationen stimmen nicht überein.

2. In den Umweltinformationen wird auf Seite 37 ausgeführt, dass aufgrund der begrenzten Fläche keine Begrünung der Havarieumwallung im Rahmen einer kompensationsmindernden Maßnahme stattfindet. In Abbildung 3 wird im Bereich der Umwallung jedoch bereits Jüngere Feldhecke (BHJ) ausgewiesen. Eine weitere Bepflanzung scheint somit auch gar nicht möglich zu sein. Bereits im noch rechtskräftigen B-Plan Nr. 10 „Biogasanlage-Druckwasserwäsche“ wurde nach Norden und Osten ursprünglich eine Baumreihe vorgesehen. Die Eingrünung des Geltungsbereiches zur freien Landschaft hin wird von der unteren Naturschutzbehörde zur Minderung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild begrüßt. Insofern ist die ggf. bereits aufgelaufenen Junge Feldhecke (BHJ) zu erhalten.
3. Auf Seite 37 der Umweltinformationen wird ausgeführt, dass *im Gemeindegebiet Sukow nachweislich keine Flächen für eine Realkompensation zur Verfügung stehen*. Es wird um Klarstellung und Vorlage dieses Nachweises gebeten.
4. Vor Satzungsbeschluss ist der unteren Naturschutzbehörde die vertragliche Vereinbarung zur Nutzung der erforderlichen Ökokontopunkte aus dem Ökokonto LUP-059 „Magerrasen mit Hecke bei Lehmkuhlen“ vorzulegen.
5. Neben der Berücksichtigung der bekannten Regelwerke zum Gehölzschutz wird für die Umsetzung des Vorhabens auf die neuen Regelwerke R SBB und H ArtB verwiesen.

Stellungnahme zum speziellen Artenschutz nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz

(Heide Beese, Tel.03871-722-6838, E-Mail: heide.beese@kreis-lup.de)

In den Unterlagen ist dargelegt, dass im Rahmen des Entwurfes geprüft wird, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) eintreten können.

Eine Stellungnahme zum Vorhaben erfolgt, wenn diese Prüfung vorliegt.

Nähere Hinweise zum Artenschutz, sind den publizierten Arbeitshilfen des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten u.a. unter https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_merkblatt_bauleitplanung.pdf zu entnehmen.

Wasser- und Bodenschutz

	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwasserschutz	Bodenschutz	Anlagen wgf. Stoffe	Hochwasserschutz	Gewässer-ausbau
Keine Einwände	Laskowski 29.05.2024					Sander 31.05.2024	
Bedingungen/Aufl./ Hinw. laut Anlage		29.05.2024 Laskowski	10.06.2024 Krüger	10.06.2024 Krüger			
Ablehnung lt. Anlage							
Nachforderung lt. Anlage							

Allg. Gewässerschutz

Auflagen Entsorgung Niederschlagswasser

Das von sämtlichen Dachflächen der Biogasanlage anfallende Niederschlagswasser ist möglichst breitflächig auf den Grünflächen zu versickern. Ein oberirdisches Abfließen nicht versickernder Niederschlagswassermengen auf benachbarte fremde Grundstücke, einschließlich auf die Zufahrtstraße ist gemäß § 37 abs. 1 Satz 2 unzulässig und somit mit geeigneten Maßnahmen, z.B. Fanggräben oder kleinen Erdwällen, zu unterbinden.

Sven Laskowski, Tel.: - 6891

Grundwasser- und Bodenschutz

Auflagen:

- Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Schadstoffkontaminationen von Boden und Grundwasser nicht zu besorgen sind. Sollten dennoch wassergefährdende Stoffe in Boden oder Grundwasser gelangen, ist der Schaden sofort zu beseitigen. Auf der Baustelle sind ständig Materialien für Sofortmaßnahmen vorzuhalten. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim (uWb) ist unverzüglich über Schadstoffkontaminationen und Sofortmaßnahmen zu informieren.
- Ergeben sich während der Erdarbeiten konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises zu informieren, um die weiteren Verfahrensschritte abzustimmen.
- Eventuell vorhandene Fremdstoffe, Müllablagerungen, etc., die im Zuge der Erdarbeiten freigelegt werden, sind einer geordneten Entsorgung zuzuführen.
- Lagerflächen und Baustellenflächen sind flächensparend herzustellen und bodenschonend zu nutzen.
- Die Zwischenlagerung /Bewertung / Verwertung von Böden hat getrennt nach Bodensubstrat zu erfolgen.
- Bodenmieten sind nicht zu befahren.
- Beim Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen, Gemischen und Bodenmaterial für z.B. Zuwegungen und Stellflächen ist die Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186) geändert worden ist" zu beachten.
- Bei der Bodenverwertung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind 70% der Vorsorgewerte einzuhalten und es ist vorab von der LFB Rostock eine Stellungnahme einzuholen und zu beachten.
- Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.
- Nach Abschluss der Baumaßnahme sind die Bodenfunktionen der nur vorübergehend in Anspruch genommenen Böden durch ggf. Rückbau nicht mehr erforderlicher Befestigungen, Aufbringung abgetragenen Oberbodens und Flächenlockerung wiederherzustellen.

Hinweise:

- Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich der Erdarbeiten keine schädlichen Bodenveränderungen, altlastverdächtigen Flächen bzw. Altlasten bekannt.
- Die Verwertung überschüssigen Bodenaushubs oder Fremdbodens beim Ein- oder Aufbringen in die durchwurzelbare Bodenschicht hat unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften (insbes. §§ 4, 7 Bundesbodenschutzgesetz, §§ 10-12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) zu erfolgen. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist der Boden vorsorgend vor stofflichen und physikalischen Beeinträchtigungen (wie Kontaminationen mit Schadstoffen, Gefügeschäden, Erosion, Vernässungen, Verdichtungen, Vermischungen unterschiedlicher Substrate) zu schützen. Ein baulich in Anspruch genommener Boden sollte nach Abschluss eines Vorhabens seine natürlichen Funktionen wieder erfüllen können.

Maria Krüger, Tel.: -6871

Begründung

Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.

Immissionsschutz und Abfall

Gemäß den Antragsunterlagen „*handelt [es] sich um die nördlich gelegene Biogasanlage (Modul 3), die im engen funktionalen Zusammenhang mit den zwei südlich angrenzenden Modulen 1 und 2 steht. Alle drei Module werden seit 2022 durch die Biogas Neuburg Steinhausen GmbH & Co. KG betrieben. Für die zwei südlich angrenzenden Module auf dem Flst. 79/4 und 79/13 wird ein separates Bauleitplanverfahren geführt. [...] Für die Biogasanlage wurde 2006 eine Genehmigung zur Erzeugung und Verwertung von Biogas i.V.m. einer Verbrennungsmotorenanlage zur Energieerzeugung erteilt (StAUN SN 410-1-5712.0.104-6011077 (Gez.: 18/06)*“.

Aus Sicht des **Immissionsschutzes** wird zum oben genannten Planvorhaben wie folgt Stellung genommen:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 18 "Gasaufbereitungsanlage Biogasanlage umfasst in der Gemarkung Sukow, Flur 1 die Flurstücke 79/7. Mit dem Planvorhaben sollen die Flurstücke als Flächen zur Entwicklung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Biogas“ ausgewiesen werden. Des Weiteren soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Modernisierung und bauliche Ergänzung der Anlage geschaffen werden und Anlagen zur Verarbeitung der Biomasse

zu Biogas inklusive der Aufbereitung zu Biomethan, CO₂-Verflüssigung und Separation mit allen dazugehörigen baulichen, technischen und sonstigen Anlagen zulässig sein. Das Plangebiet umfasst den Planbereich des Bebauungsplan Nr. 10, welches mit Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 überplant wird.

2. Zur Vermeidung von erheblichen Lärmbelastigungen an den nächstgelegenen fremdgenutzten schutzbedürftigen Räumen sind die in Nummer 6.1 der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 für verschiedene Baugebiete vorgegebenen Immissionsrichtwerte einzuhalten.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

3. Die Dimensionierung von Schalldämpfern (Lüftungsöffnungen, Abgasleitungen) ist so vorzunehmen, dass die Hörschwellenkurve der DIN 45680 in Innenräumen von schützenswerten Gebäuden sicher eingehalten wird.
4. Zur Vermeidung von erheblichen Geruchsbelastigungen in der Nachbarschaft sind bei der Errichtung und beim Betrieb von Biogasanlagen die in Anhang 7 Nummer 3.1 der Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 18. August 2021 für verschiedene Baugebiete vorgegebenen Geruchsimmissionswerte einzuhalten.
5. Die Annahmeparameter und Betriebsbeschreibung der Punkte 4.1, 4.2 und 5.1.1 bis 5.1.8 der Geruchsimmissionsprognose (Nr. I13122121B) werden Bestandteil der Baugenehmigung und sind beim Betrieb der Anlage einzuhalten.
6. Aus den eingereichten Unterlagen geht hervor, dass es sich bei den baulichen Anlagen in dem Planungsbereich des Bebauungsplanes um genehmigungsbedürftige Anlage handelt.
Die zuständige Immissionsschutzbehörde bei BlmSchG-Anlagen ist gemäß § 3 der Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung (ImmSchZustLVO M-V) vom 12. Februar 2015 das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg. Aufgrund dessen ist die **Abteilung 5, Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft, des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg** bei der Aufstellung des Bebauungsplanes **zu beteiligen**.
7. Biogasanlagen dürfen nur von sachkundigem, geschultem Personal betrieben werden. Für jede Biogasanlage ist ein Betriebshandbuch zu erstellen. Das Betriebshandbuch muss die Angaben aus dem Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus vom 30.09.2009, zuletzt geändert am 20.12.2013 Pkt. 4.6. Abs.1 Hinweise zur Genehmigung und Überwachung von Biogasanlagen in Mecklenburg-Vorpommern enthalten. Das Betriebstagebuch ist auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
8. Wiederkehrende Prüfungen an der Biogasanlage sind gemäß Nummer 4.7.1 Absatz 2 der Hinweise zur Genehmigung und Überwachung von Biogasanlagen in Mecklenburg-Vorpommern vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.
9. Die Ableitung der Abgase des Gasmotors hat über einen Schornstein mit einer Höhe von mindestens 10,00 m über Flur ins Freie zu erfolgen.
10. Die Abluft ist so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird.
11. Der freie Auftrieb der Abgase an den Schornsteinmündungen darf nicht durch Regenschutzeinrichtungen behindert werden.
12. Der insgesamt von der Betriebseinheit Containermodul (Zu- und Abluftöffnung, Tischkühler, Abgasaustritt, Containeroberfläche) abstrahlende immissionswirksame Schalleistungspegel L_{WA} , gemäß TA Lärm Nr. A 1.1.2, soll einen Wert von 90 dB (A) nicht überschreiten.
13. Die Gasverbrauchseinrichtungen sind einer den Herstelleranforderungen entsprechend fachlich qualifizierten Wartung zu unterziehen.
Beim Betrieb der Motoren ist ein besonderes Augenmerk auf die schwankende Qualität des Biogases zu richten, um einen optimalen und damit auch emissionsarmen und leistungsstarken Motorbetrieb zu gewährleisten.

14. Vor Ansprechen der Überdrucksicherung sind Gasfreisetzungen z.B. durch eine geeignete Kombination der in Nr. 4.3.2 der VDI 3475 Blatt 4 aufgeführten Maßnahmen weitgehend zu vermeiden.
15. Vor Ansprechen der Unterdrucksicherung müssen die Gasverbraucher inklusive des Gasverdichters automatisch abgeschaltet werden.

Allgemeine Hinweise

1. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich eine Anlage die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig ist.
2. Durch die Geruchsimmissionsprognose Nr. I13122121B, erstellt von Normec uppenkamp GmbH, Kapellenweg 8, 48683 Ahaus vom 03.08.2022, wurde der Nachweis erbracht, dass zwischen der Nutzung der Biogasanlage und der schutzbedürftigen Wohnnutzung kein Konflikt entsteht und keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Geruchsimmissionen zu erwarten sind.
3. Der Betreiber ist verpflichtet die Anlage, einschließlich aller zugehörigen Nebenanlagen und –einrichtungen, so zu errichten, zu betreiben, zu führen und zu unterhalten, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden.
Gemäß der Arbeitshilfe KAS-32 in Verbindung mit der KAS-18 wird ein Achtungsabstand von ca. 200 m für Biogasanlagen zu schutzbedürftigen Gebieten, Nutzungen und Objekten angegeben. Dieser Abstand kann z.B. je nach Größe der Anlage und der verwendeten Technik von Anlage zu Anlage variieren. In dem Achtungsabstand bzw. Sicherheitsabstand, der in diesem Fall mit ca. 200 m angegeben ist, befinden sich südlich bis südwestlich in ca. 120 m bzw. 170 m zur Biogasanlage die nächstgelegenen Wohnnutzungen. Es ist zu prüfen ob die Betreiberpflicht gemäß § 5 BImSchG eingehalten werden.
4. Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass die Allgemeinheit und die Nachbarschaft weder durch Lärm, Erschütterungen, Licht noch auf andere Weise gefährdet, erheblich benachteiligt oder erheblich belästigt werden.
5. Nach § 5 BImSchG in Verbindung mit § 17 BImSchG ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg auch nach Erteilung der Genehmigung berechtigt, Anordnungen zu treffen, sofern festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist.
6. Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg ist weiterhin berechtigt, in den im § 20 BImSchG genannten Fällen den Betrieb der Anlage zu untersagen bzw. die erteilte Genehmigung aufgrund § 21 Abs. 1 Nummer 2 bis 5 BImSchG zu widerrufen.
7. Die wesentliche Änderung der Lage, Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der Anzeige nach § 15 bzw. der Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dies gilt entsprechend § 17 Abs. 4 auch für Änderungen, die zur Erfüllung nachträglicher Anordnungen erforderlich sind.
8. Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BImSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen.
9. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.

Heike Konow, Tel.: -6704

Abfallwirtschaft

Keine Bedenken.

Steven Flemming, Tel.: -7016

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Struzyna
SB Bauleitplanung

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Amt Crivitz
Frau Priehn
Amtsstr. 5
19089 Crivitz



Telefon: 0385 / 588 66151
Telefax: 0385 / 588 66570
E-Mail: Andrea.Geske@staluwm.mv-regierung.de
Bearbeitet von: Andrea Geske

AZ: StALU WM-170-24-5122-76133
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 17. Juni 2024

B-Plan Nr. 18 „Gasaufbereitungsanlage Biogasanlage“ der Gemeinde Sukow, OT Sukow

Ihr Schreiben vom 24. Mai 2024

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Die vorliegenden Unterlagen wurden aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Belange sind nicht betroffen, da keine weiteren landwirtschaftlichen Nutzflächen vom B-Plan Nr. 18 in Anspruch genommen werden. Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschafts Anpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 588 66000
Telefax: 0385 / 588 66570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/.

3.2 Wasser

Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Mit Aufstellung des o. g. B-Planes ist die bilanzielle Einspeisung von aufbereitetem Biomethan für die Verflüssigung zu LNG geplant. Die Biogaserzeugungsanlage ist nach dem BImSchG, Anhang I, Nr. 8.6.3.2V mit Datum vom 26.10.2006 genehmigt und befindet sich in Betrieb.

Gemäß § 15 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich oder elektronisch anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 genannte Schutzgüter auswirken kann. Ein Antrag darüber liegt meiner Fachbehörde nicht vor.

Hinweis:

Im Planungsbereich und seiner immissionsschutz-/abfallrelevanten Umgebung befinden sich nachfolgende Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt sind und sich in Betrieb befinden:

Koordinatensystem: ETRS89UTM Zone 33

Anlage	Rechtswert	Hochwert
Schweinemastanlage	33272351	5939711
Sauenanlage	33272465	5939168
Biogasanlage und Welsfarm	33272423	5939607
Biogasanlagen/BHKW (Vorhabenträger)	33272496	5939662

Diese Anlagen genießen Bestandschutz und sind bei allen Planungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Im Auftrag



Anne Schwanke

**Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik
der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung 3**



LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin

Amt Crivitz
Amtsstr. 5
19089 Crivitz

bearbeitet von: Frau Thiemann-Groß
Telefon: 0385 / 2070-2800
Telefax: 0385 / 2070-2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-**3329-2024**

Schwerin, 25. Juni 2024

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

**Bebauungsplan Nr. 18 "Gasaufbereitungsanlage Biogasanlage" der Gemeinde Sukow
Ortsteil Sukow**

Ihre Anfrage vom 24.05.2024; Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe **örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt**.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (*Kampfmittelbelastungsauskunft*) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Postanschrift:

LPBK M-V
Postfach
19048 Schwerin

Hausanschrift:

LPBK M-V
Graf-Yorck-Straße 6
19061 Schwerin

Telefon: +49 385 2070 -0
Telefax: +49 385 2070 -2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Internet: www.brand-kats-mv.de
Internet: www.polizei.mvnet.de

Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.
Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Cornelia Thiemann-Groß
(elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)